

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Rüdiger Malter
Editharing 40
39108 Magdeburg

ruediger.malter@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

Ihr Schreiben v. 11.06.2025

20-30-21, jl-ds

26.06.2025

Bedarfszuweisungen zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes 2025

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Malter,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Runderlasses zu den FAG-Ausgleichszahlungen 2025 Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Bereitschaft des Ministeriums für Finanzen, im Sinne einer Art Übergangsregelung, gewisse Mindereinnahmen der Kommunen durch die große Umstellung der horizontalen FAG-Verteilung ab 2024 auch in 2025 anteilig ausgleichen zu wollen.

Bevor wir auf den Entwurf konkret eingehen, möchten wir jedoch zur **Beschreibung der Ausgangslage** auf Folgendes hinweisen.

- Die im Ausgleichstock zur Verfügung stehenden Mittel speisen sich aus den jährlich im § 17 FAG zur Verfügung gestellten Betrag und überführten Restmitteln aus den Vorjahren. Dies wird ausdrücklich begrüßt.
- Der Ausgleichstock muss immer wieder auch für gewisse Sondersituationen erhalten. In jüngster Zeit sind dies nicht solch atypische Themen wie die damalige Bewältigung des Eichenprozessionsspinners oder bestimmte lokale Hochwasserereignisse. Jedoch haben auch der Sonderfall Landkreis Mansfeld-Südharz (21 Mio. Euro) und die mit § 15 Abs. 7 HG 2024 erfolgten nicht unerheblichen Umschichtungen (35 Mio. Euro) in die Schlüsselzuweisungen der Landkreise als Folge der Bedenken des Landkreistages Sachsen-Anhalt hinsichtlich der FAG unterstellten Prognose des Kreisumlageaufkommens den Aus-

gleichstock in 2024 stark beansprucht. Auch die durch § 15 Abs. 8 HG 2025/2026 zur Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 21. Januar 2025 an die Landkreise ausgereichten Zuweisungen i. H. v. rd. 9,6 Mio. Euro gehen in diese Richtung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir diese Sondertatbestände nicht grundsätzlich ablehnen, im Fall der Kreisumlageprognose sogar mitgetragen haben. Eher gilt der Hinweis auf diese Sondertatbestände der erneuten Sensibilisierung für eine auskömmliche Ausstattung des Ausgleichstocks für dessen ureigene Funktionen. Es ist vor allem für die kreisfreien Städte zunehmend nicht erklärbar, warum diese aufgrund der fiskalischen Dimension etwaiger Anträge in der gelebten Praxis des Ausgleichstocks faktisch nicht vorkommen, für etwaige Sondersituationen der Landkreise jedoch Beträge zur Verfügung gestellt werden.

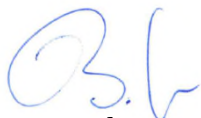
- Die Ausstattung des Ausgleichstocks muss daher bei der aktuellen FAG-Begutachtung dringend in den Blick genommen werden. Erst Recht, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund der sich verschlechternden Finanzlage der Kommunen die Anzahl potentieller Antragsteller auf Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zunehmen wird. Über die Situation der Kommunen lt. Kassenstatistik 2024 haben wir u. a. ausführlich in unseren Kommunalnachrichten (KNSA 134/2025 vom 29.04.2025) informiert. Zudem offenbart ein Vergleich der Kassenstatistik für das jeweils I. Quartal 2024 und 2025 insbesondere bei den kreisangehörigen Gemeinden eine enorme Steigerung der Defizite in der laufenden Verwaltung und auch in der Gesamtfinanzrechnung.

Zu den nunmehr mit dem aktuellen **Entwurf des Runderlasses** angedachten Bedarfszuweisungen 2025 möchten wir konkret auf Folgendes hinweisen:

- Anders als 2024 erfolgt diesmal kein Ausgleich in 2 Teilbeträgen. So ist diesmal lediglich ein anteiliger Ausgleich (90 %) der Differenz der Festsetzung positiver Schlüsselzuweisungen nach der aktuellen FAG- Systematik 2025 und der bis zum 31.12.2023 gültigen FAG- Systematik angedacht. Der in 2024 zudem erfolgte vollständige Ausgleich der durch die im parlamentarischen Verfahren vorgenommene Absenkung der angedachten Erhöhung der Finanzkraftumlage von 30 % auf 25 % entstehenden Verluste entfällt in 2025. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar.
- Nicht nachvollziehbar ist nach wie vor, dass die kreisfreien Städte nicht in den Genuss der Bedarfszuweisungen 2025 kommen sollen. Gründe hierfür werden erneut nicht genannt. Wir gehen davon aus, dass diese fiskalisch geprägt sind. Auch wenn die Ausgleichszahlungen ausschließlich einen politischen Kompromiss darstellen und keine Verpflichtung des Gesetzgebers für eine solche Regelung besteht, wäre eine Ausweitung auf die kreisfreien Städte bereits in 2024 gerechter und zielgerichteter gewesen.
- Auch nicht nachvollziehbar ist, warum nun, anders als 2024, auch die abundanten Gemeinden nicht mehr in den Genuss der Bedarfszuweisungen 2025 kommen sollen. Bereits i. R. unserer Stellungnahme vom 18.07.2024 zur damaligen Ausdehnung der Bedarfszuweisungen 2024 auf die abundanten Gemeinden haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass auch für das FAG-Jahr 2025 sich die Situation so darstellt, dass die abundanten Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 nicht vollumfassend haushaltsrechtliche Vorsorgen treffen konnten bzgl. einer eventuell eintretenden deutlichen Erhöhung der Finanzkraftumlage im Jahr 2025. Rückstellungen als Jahresabschlussbuchung können erst dann vorgenommen werden, wenn Sie einigermaßen plausibel bezifferbar sind. Dies dürfte nicht bereits bei Vorstellung der Ergebnisse des horizontalen Lenk-Gutachtens im April 2023, sondern wenn überhaupt

frühestens mit Vorlage erster Orientierungsdaten Ihres Hauses zum 20.10.2023 der Fall gewesen sein. Damit konnten die abundanten Gemeinden auch für das FAG 2025 nicht mehr durch eine Anpassung der Hebesätze die Zahllast der Finanzkraftumlage und damit die Höhe der am Jahresende zu buchenden Rückstellung reduzieren, was u. a. an der Ausschlussfrist für eine Hebesatzerhöhung in § 16 Abs. 3 GewStG liegt. Dies blendet der jetzige Erlassentwurf vollständig aus, was wir kritisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt